

Gesamtschriftleitung:  
Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Gottwald  
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich  
Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab  
Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)

Begründet von  
Friedrich Wilhelm  
Bosch

## Persönliche Anhörung in Gerichtsverfahren zu Corona-Zeiten

Von Richter am OLG FRANK GÖTSCHE, Brandenburg

*Zugleich eine Erwiderung zu Beckmann, Kein genereller Anhörungsverzicht in Betreuungs- und Unterbringungssachen aufgrund der Corona-Pandemie, FamRZ 2020, 735, Erstveröffentlichung FamRZ-Sondernewsletter 2/2020 v. 2.4.2020, sowie zu Braun, Der Stellenwert der persönlichen Anhörung und des persönlichen Eindrucks in Betreuungs- und Unterbringungssachen, FamRZ 2020, 737, Erstveröffentlichung FamRZ-Newsletter 7/2020 v. 9.4.2020.*

### I. Ausgangslage: Weitgehende Kontaktbeschränkung

Dass es sich bei Corona um eine Pandemie, also eine weltweite Seuche handelt, wird wohl von keiner Seite mehr in Zweifel gezogen. Ebenso wenig dürfte in tatsächlicher Hinsicht in Zweifel zu ziehen sein, dass persönliche Kontaktbeschränkungen einer Ausweitung der Pandemie entgegenwirken oder diese zumindest verzögern. Das Gebot der Stunde lässt sich vor allem auf drei Verhaltensregeln stützen: Kontaktvermeidung, Kontaktvermeidung, Kontaktvermeidung. Und auch dies darf nicht unerwähnt bleiben: Die Einschränkungen und Verhaltensregeln, wie z. B. möglichst viel zu Hause bleiben, Abstand halten, dienen ausdrücklich dazu, Menschenleben zu schützen.<sup>1</sup>

#### 1. Unzulässig: eigene persönliche Einschätzung

Es kann deshalb gar nicht deutlich genug zum Ausdruck gebracht werden: Die Einschätzungen über die konkrete Ausbreitung, die konkrete Gefährlichkeit des neuen Virus (für sich selbst, für die Bevölkerung bzw. das Gemeinwesen) oder gar die Nützlichkeit bestimmter Verhaltensregeln ist derzeit keine Aufgabe des Gerichts.

Dies werden – wenn überhaupt – zuverlässig im Wesentlichen allein Virologen (jedenfalls für die Frage der Gefährlichkeit und der Ausbreitung) einschätzen können.

Die Bundesregierung hat – sachverständig beraten – Kontaktverbote als Verhaltensvorgabe beschlossen. Die Vorgabe ist so weitgehend wie möglich einzuhalten.

Es ist insbesondere nicht Aufgabe des Richters, eine eigene Einschätzung über die Wege einer Übertragung und deren Ver-

meidung vorzunehmen und darauf seine Entscheidung darüber, ob eine persönliche Anhörung stattzufinden hat, zu stützen. Beckmann führt aus, dass es sich allein „um eine epidemiologische Einschätzung für das alltägliche Zusammenleben der Gesamtbevölkerung ohne Berücksichtigung besonderer Schutzmaßnahmen handelt“, und „das individuelle Risiko einer einzelnen Person, durch den Kontakt mit einem Betreuungsrichter während der Anhörung mit dem Corona-Virus angesteckt zu werden, ist dagegen äußerst gering.“<sup>2</sup> Dies entspricht seiner persönlichen eigenen Einschätzung.

Gegen diese Einschätzung spricht bereits, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist.<sup>3</sup> Eigene Einschätzungen sind aber aus Sicht der ausgesprochenen Kontaktbeschränkungen schlechterdings verfehlt. Vielmehr ist es für den Richter – wie für jeden anderen auch – geboten, sämtliche seiner Handlungen (auch die beruflich bedingten) an den derzeit herrschenden Vorgaben auszurichten. Auch die Fürsorgepflicht der Gerichte gebietet derzeit die Abstandswahrung. Dies gilt erst recht, wenn an der persönlichen Anhörung noch zwingend Dritte, z. B. Ärzte, Sachverständige oder Dolmetscher, beteiligt werden müssten.

Maßstab ist zudem, dass es hier eben nicht allein um die Zweierbeziehung „Betroffener und Richter“ geht.<sup>4</sup> Denn die Kontaktbeschränkung soll gerade der Ausbreitung des Corona-Virus entgegenwirken. Dieses Risiko trifft nicht allein die bei der Anhörung anwesenden Personen als solche, sondern vielmehr auch die Allgemeinheit bzw. die Funktionsfähigkeit des Staatswesens bzw. hier der Justiz. Bei der Wahrnehmung persönlicher Kontakte auch im dienstlichen Bereich besteht stets die Gefahr, dass eine unbemerkte Infektion entsteht, die der Richter

1 <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>.

2 Vgl. dazu jeweils Beckmann, FamRZ 2020, 735; Erstveröffentlichung FamRZ-Sondernewsletter 2/2020 v. 2.4.2020; i. E. auch Braun, FamRZ 2020, 737, Erstveröffentlichung FamRZ-Newsletter 7/2020 v. 9.4.2020.

3 Vgl. VerwG Schleswig, Beschluss v. 27.3.2020 – 1 B 29/20 –, juris.

4 Darauf fokussiert Beckmann, FamRZ 2020, 735, vor allem; ähnlich Braun, FamRZ 2020, 737.

dann auch in seinen Geschäftsbereich hineinträgt (oder umgekehrt der Betroffene in sein eigenes Umfeld).

Deshalb sollten sich auch die Juristen bei ihren Einschätzungen der konkreten Lage zurückhalten. Entsprechende Vorgaben der Bundesregierung sind umzusetzen. Es genügt allein das Bestehen entsprechender Kontaktverbote und -einschränkungen, um das richterliche Verhalten entsprechend einzugrenzen.<sup>5</sup> Im Übrigen gehen auch die Verwaltungsgerichte – soweit sie im Rahmen von Eilverfahren mit der Corona-Problematik befasst sind – nahezu einheitlich noch von der Rechtmäßigkeit der derzeit ausgesprochenen Maßnahmen aus.<sup>6</sup>

Hinsichtlich der Hygiene, Verhaltensregeln und -empfehlungen dürfte mittlerweile jedem zur Kenntnis gelangt sein, dass eine persönliche Kontaktbeschränkung auf ein Minimum empfohlen ist. Dies mag primär den alltäglichen Bereich betreffen, gleichsam wird dies aber von allen Seiten auch für das berufliche Umfeld gefordert und umgesetzt. So haben Gerichte eine Art Wechselschicht eingerichtet, damit Richter bzw. Gerichtspersonal möglichst nicht mehr zu häufig gleichzeitig anwesend sind.

Bei allen Überlegungen sollte zudem berücksichtigt werden, dass eine Situation wie die vorliegende de facto von keiner staatlichen Institution bislang vorgedacht worden ist. Werden Gesetze oder Gerichtsentscheidungen für die Beurteilung der derzeitigen Lage herangezogen, sollte dies stets unter dem Verdikt der aktuellen, nicht vorhergesehenen Situation betrachtet werden. Dies zeigt sich deutlich am Beispiel der letzten Entscheidung des BGH zur Regelung des § 420 Abs. 2 FamFG.<sup>7</sup> Soweit der BGH hier bei ausreichenden Möglichkeiten zum Schutz der Gesundheit der anhörenden Richter keinen Grund sah, von einer persönlichen Anhörung des Betroffenen abzusehen, ist offenkundig, dass die Bundesrichter dabei weder bundesweit ausgesprochene Kontaktbeschränkungen noch die Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens oder Staatswesens im Auge hatten.

Allseits wird gefordert, jeglichen persönlichen Kontakt auf seine Notwendigkeit hin zu überprüfen. Es kommt also gerade nicht darauf an, ob nach den konkreten Umständen des jeweiligen Einzelfalls auf eine persönliche Anhörung zu verzichten ist.<sup>8</sup> Zu denken ist genau umgekehrt: Persönliche Kontakte von Gerichtspersonen untereinander oder zu Betroffenen oder Dritten sind nur sehr ausnahmsweise da zuzulassen, wo sie zwingend unumgänglich sind.

## 2. Praktische Erwägungen

Kommt es danach nicht auf die Möglichkeit an, Schutzvorkehrungen gegen eine Infektion bei der persönlichen Anhörung zu treffen, weil wegen der Kontaktverbote letztendlich ein solcher persönlicher Kontakt generell ausgeschlossen werden sollte, so muss ergänzend darauf hingewiesen werden, dass auch die tatsächliche Vornahme der persönlichen Anhörung derzeit weitgehend nicht in Frage kommen wird.

Der BGH verlangt die persönliche Anhörung eines mit einer ansteckenden Krankheit Infizierten dann, wenn ausreichende Möglichkeiten zum Schutz der Gesundheit der anhörenden Gerichtsperson gegeben sind.<sup>9</sup> Es mag sein, dass sich das Risiko einer Infektion durch besondere Schutzmaßnahmen wie der Verwendung von Handschuhen, Gesichtsmaske und gegebenenfalls OP-Kittel sowie durch Abstandhalten massiv verringern lässt.<sup>10</sup> Schon eine solche Beurteilung der Lage obliegt aber derzeit nicht dem Richter, wie bereits zuvor ausgeführt. Die Kontaktbeschränkungen beziehen sich generell auf persönliche Kontakte

und nicht nur auf solche, bei denen kein ausreichender Schutz möglich ist.

Letztendlich handelt es sich hierbei um einen eher theoretischen Ansatz. Angesichts der schon jetzt vorhandenen Knappheit von Schutzbekleidung und Desinfektionsmitteln selbst für das ärztliche und pflegerische Personal, die immer deutlicher hervortritt und der angesichts der weltweiten Nachfrage nach solchen Gütern nur schwer begegnet werden kann, wirkt es befremdlich, aktuell solche Schutzmaßnahmen für die Begründung einer persönlichen Anhörung heranzuziehen.<sup>11</sup> Dass ausreichendes Infektionsschutzmaterial für die Durchführung der Anhörungen derzeit nicht zur Verfügung steht, kann vielmehr als allgemein bekannt unterstellt werden.<sup>12</sup> Gleiches gilt angesichts der bereits vor der Coronakrise obwaltenden tatsächlichen Verhältnisse. Jedenfalls für den Bereich der neuen Bundesländer stehen vor Ort derartige Schutzmaßnahmen oftmals gar nicht zur Verfügung.<sup>13</sup>

Beachtet man die Kontaktbeschränkungen, führt dies erst recht dazu, dass Anhörungen im persönlichen Umfeld des Betroffenen (bei ihm zuhause) oder in der Klinik zu unterbleiben haben (was gerade in Fällen der Betreuung oder Unterbringung relevant wird). Gerade hierbei handelt es sich jeweils um Orte, an denen eine besonders hohe Infektionsgefahr besteht.

## 3. Rechtliche Erwägungen

### a) Persönlicher Schutz

Der persönliche Schutz des Betroffenen vor einer möglichen Infektion rechtfertigt es, in den meisten familienrechtlichen Verfahren von einer persönlichen Anhörung derzeit abzusehen. In Kindschaftssachen kann dies insbesondere den §§ 159 Abs. 3 S. 1, 160 Abs. 3 FamFG entnommen werden. Dabei war zwar bisher im Wesentlichen allein die Belastung für die Person des Anzuhörenden im Blickfeld, z. B. aufseiten des Kindes dessen Belastungsgrad innerhalb des Verfahrens.<sup>14</sup> Es bestehen aber keine Zweifel, die Kontaktvermeidung als schwerwiegenden Grund im Sinne dieser Normen anzusehen.

In Scheidungssachen sollen nach § 128 Abs. 1 S. 1 FamFG die Ehegatten persönlich (zusammen) mündlich angehört werden. Hier liegt es auf der Hand, dass mündliche Verhandlungen zwecks Gesundheitsschutz der Betroffenen nicht stattfinden

5 So auch zu Recht *Rake* für das Umgangsrecht im Fall einer umfassenden Ausgangssperre, FamRZ 2020, 650; Erstveröffentlichung FamRZ-Sondernewsletter 1/2020 v. 25.3.2020.

6 Z. B. *Bayerischer VerfGH*, Entscheidung v. 26.3.2020 – Vf. 6-VII-20 –, juris; *VewG Schleswig*, Beschluss v. 27.3.2020 – 1 B 29/20 –, juris.

7 *BGH*, FamRZ 2017, 1614.

8 So aber *Beckmann*, FamRZ 2020, 735; *Braun*, FamRZ 2020, 737.

9 *BGH*, FamRZ 2017, 1614.

10 *Beckmann*, FamRZ 2020, 735; ähnlich *Auf der Heiden*, NJW 2020, 1023 f.

11 Man mag sogar in Erwägung ziehen, dass derzeit noch vorhandene Schutzbekleidung Ärzten und Pflegepersonal zur Verfügung gestellt werden sollte.

12 So ausdrücklich Pressemitteilung des Amtsrichterverbands v. 21.3.2020, abrufbar unter [www.amtsrichterverband.net](http://www.amtsrichterverband.net).

13 *Grotkopp*, FamRZ 2020, 659; Erstveröffentlichung FamRZ-Sondernewsletter 1/2020 v. 25.3.2020, hat offenbar den gleichen bundesweiten Eindruck; gegenläufige Erfahrungen teilt dagegen *Braun*, FamRZ 2020, 737, mit.

14 *BGH*, FamRZ 2019, 115, für schweren Loyalitätskonflikt des Kindes.

können; dafür kann insbesondere auch der Rechtsgedanke des § 34 Abs. 2 FamFG (der unmittelbar in Scheidungssachen unanwendbar ist, vgl. § 113 Abs. 1 S. 1 FamFG) herangezogen werden.

Unterbringungssachen nach § 1631b BGB bieten entsprechend § 420 Abs. 2 FamFG die Möglichkeit, von der persönlichen Anhörung abzusehen.<sup>15</sup> Gleiches gilt für Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen, wo § 420 Abs. 2 FamFG m. E. derzeit zwingend (zumindest analog) zu beachten ist.<sup>16</sup>

Sofern in weiteren Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie z. B. in Abstammungssachen (vgl. dort § 175 FamFG), eine persönliche Anhörung vorgeschrieben ist, ist das Absehen davon mit § 34 Abs. 2 FamFG zu begründen.

Als unaufschiebbare Verfahren werden derzeit im Familienrecht im Wesentlichen Fälle der häuslichen Gewalt, also Gewaltschutzdelikte<sup>17</sup> oder Kindeswohlgefährdungen, angesehen. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob die persönliche Anhörung angesichts der Schwere der Eingriffe durchzuführen ist.

#### b) Art. 103 Abs. 1 GG

Im Zusammenhang mit einem derzeit gebotenen weitgehenden Verzicht auf die persönliche Anhörung wird vielfach ein Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG ins Spiel gebracht.<sup>18</sup> Dies ist in dieser Allgemeinheit verfehlt. Art. 103 Abs. 1 GG statuiert ein Verfahrensgrundrecht. Es gilt, dem Beteiligten die Möglichkeit zu geben, sich im Prozess mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu behaupten.<sup>19</sup> Das Gebot rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht zudem, die Ausführungen der Parteien in der nach Art. 103 Abs. 1 GG gebotenen Weise zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen.<sup>20</sup> Während die Rechtsschutzgarantie den Zugang zum Verfahren sichert, zielt Art. 103 Abs. 1 GG also auf einen angemessenen Ablauf des Verfahrens: Wer bei Gericht formell ankommt, soll auch substantiell ankommen, also wirklich gehört werden.<sup>21</sup>

Die Verfassung gewährleistet damit allein ein Minimum an rechtl. Gehör.<sup>22</sup> Art. 103 Abs. 1 GG überlässt die nähere Ausgestaltung des rechtlichen Gehörs den einzelnen Verfahrensordnungen.<sup>23</sup> Die einfachrechtlichen Gewährleistungen des rechtlichen Gehörs in den Verfahrensordnungen können über das spezifisch verfassungsrechtlich gewährleistete Ausmaß an rechtl. Gehör hinausreichen. Insoweit stellt eine Verletzung einfachrechtlicher Bestimmungen nicht zwangsläufig zugleich einen Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG dar.<sup>24</sup> Erst recht gilt dies, weil Beschränkungen des Art. 103 Abs. 1 GG zulässig sind, um den Betroffenen vor gesundheitlichen Schäden zu schützen.<sup>25</sup>

Die persönliche Anhörung dient insbesondere dazu, sich einen unmittelbaren Eindruck vom Betroffenen zu verschaffen.<sup>26</sup> Sie ist unzweifelhaft sehr bedeutend, aber erkennbar nicht die einzige Möglichkeit, dem Anspruch auf rechtl. Gehör Genüge zu tun.

#### c) Übergesetzliche Notstandssituation

Zuletzt mag noch für den Ausschluss persönlicher Anhörungen an eine übergesetzliche Notstandssituation gedacht werden. Anknüpfungspunkt dafür wäre die Annahme einer gemeinen Gefahr oder der Gefährdung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

#### 4. Alternativen zur persönlichen Anhörung

Kann hiernach die gebotene persönliche Anhörung nicht erfolgen, so ist die Anhörung soweit möglich anderweitig vorzunehmen. Dies gebietet zum einen Art. 103 Abs. 1 GG. Zum anderen wird so ein weitgehender Stillstand der Rechtspflege vermieden. Ansonsten wird schnell eine riesige Bugwelle an offenen Verfahren entstehen, deren zügige Abarbeitung angesichts der ohnehin personell unterbesetzten und stark überalterten Richterschaft kaum realistisch erscheint.

Alternativ zur persönlichen Anhörung bietet sich zunächst die in § 128a ZPO normierte Videokonferenz an, die in Ehe- und Familienstreitsachen unmittelbar (zumindest über § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG für die Familienstreitsachen) gilt und die in den übrigen Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit über § 32 Abs. 3 FamFG angewandt werden kann.<sup>27</sup> Allerdings ist dies im Regelfall allein Zukunftsmusik, weil die technischen Voraussetzungen in den allermeisten Fällen gar nicht gegeben sind.

Derzeit wird von vielen Seiten ein pragmatischer Umgang mit den Anhörungspflichten gefordert.<sup>28</sup> Angesichts der vorliegenden unvorhergesehenen Sondersituation müssten andere Hilfsmittel herangezogen werden.

Videotelefonie über normale Internetdienste wie Skype oder WhatsApp<sup>29</sup> ist datenschutzrechtlich fragwürdig, sodass zum Schutz des Betroffenen davon auch angesichts der aktuellen Lage abzusehen ist. Es bleibt die telefonische Kontaktaufnahme, indem der Richter sich beispielsweise über ärztliches Personal mit dem Betroffenen verbinden lässt. Im Bereich der Betreuungs- und Unterbringungssachen erfolgt dies in der aktuellen Situation bereits. Laut einem Zeitungsbericht wurde auch bereits die im Scheidungsverfahren vorgeschriebene persönliche Anhörung der Ehegatten telefonisch durchgeführt.<sup>30</sup> Hier ist zu beachten, dass jede nicht persönliche Anhörung Defizite hat, insbesondere was den persönlichen Eindruck vom Betroffenen angeht. Es mag sein, dass bei einer solchen Verfahrensführung die verfahrens-

15 Vgl. *Socha*, FamRZ 2020, 731; Erstveröffentlichung FamRZ-Sondernewsletter 2/2020 v. 2.4.2020.

16 *AmtsG Brandenburg*, Beschluss v. 6.4.2020 – 85 XVII 69/20; *AmtsG Dresden*, Beschluss v. 23.3.2020 – 404 XVII 80/20; eingehend *Grotkopp*, FamRZ 2020, 659; a. A. *Beckmann*, FamRZ 2020, 735.

17 Wobei angesichts des Verlaufs in Italien leider auch hier zu erwarten ist, dass diese wegen der Ausgangsbeschränkungen ansteigen werden.

18 Vgl. auch *Beckmann*, FamRZ 2020, 735; *Braun*, FamRZ 2020, 737.

19 *BVerfGE* 74, 224, 233, unter Hinweis auf *BVerfGE* 60, 310; vgl. ferner *BVerfGE* 119, 292, 296; *Burghart*, in: *Leibholz/Rinck*, Grundgesetz, 79. Lief., Stand: 10.2019, Art. 103 GG Rz. 61.

20 *BGH*, Urteil v. 21.1.2020 – VI ZR 165/19 –, juris.

21 *BVerfGE* 119, 292, 296; *Burghart* [Fn. 19], Art. 103 GG Rz. 61.

22 Vgl. *BVerfGE* 21, 137; *Burghart* [Fn. 19], Art. 103 GG Rz. 72.

23 *BVerfGE* 9, 95; *BVerfGE* 40, 252; *BVerfGE* 60, 5; *BVerfGE* 67, 211; *BVerfGE* 74, 1, 5; *BVerfGE* 74, 228, 233; *Burghart* [Fn. 19], Art. 103 GG Rz. 63.

24 *BVerfGE* 119, 292, 296; *Burghart* [Fn. 19], Art. 103 GG Rz. 71.

25 *BeckOK/Radtke*, GG, 42. Aufl. Stand: 1.12.2019, Art. 103 GG Rz. 15.

26 *BGH*, FamRZ 2019, 2027.

27 Ausführlich dazu *Socha*, FamRZ 2020, 731.

28 Z. B. Pressemitteilung des Amtsrichterverbands v. 21.3.2020, abrufbar unter [www.amtsrichterverband.net](http://www.amtsrichterverband.net).

29 Zu solchen Möglichkeiten bei Wahrnehmung des Umgangsrechts siehe auch *KG*, FamRZ 2018, 1925.

30 *Astrid Geisler/Daniel Müller*, Richter als Seuchenbekämpfer, ZEITonline v. 20.3.2020.

---

rechtlichen Regeln bis aufs Äußerste ausgereizt werden. Vonseiten der Obergerichte (die über eventuelle Rechtsmittel zu entscheiden hätten) ist an dieser Stelle besonderes Feingefühl gefragt; außergewöhnliche Umstände bedingen außergewöhnliche Lösungen.

Kann nach alledem auch eine telefonische Anhörung nicht durchgeführt werden, scheidet eine Anhörung endgültig aus. Sie ist dann tatsächlich unmöglich und braucht dementsprechend nicht nachgeholt zu werden.<sup>31</sup> Anderes kann gelten, wenn die persönliche Anhörung des Betroffenen allein wegen der Eilbedürftigkeit und nicht „wegen Corona“ unterbleibt.

## 5. Zukünftige Lockerungen

Kommt es zukünftig zu Lockerungen der Kontaktbeschränkungen, ist je nach Qualität derselben zu prüfen, ob eine persönliche Anhörung ermöglicht wird. Generell wird aber zu beachten sein, dass einer Ausbreitung des Virus auf absehbare Zeit nur durch Kontakteinschränkungen zu begegnen sein wird. Dies wird es jedenfalls zeitweise rechtfertigen, persönliche An-

hörungen nicht oder zumindest erheblich eingeschränkt wahrzunehmen.

## 6. Fazit

Die Herausforderung liegt darin, eine funktionsfähige Justiz zu behalten, die Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen, die Gesundheit aller Beteiligten zu schützen und dem Anspruch auf rechtliches Gehör zu genügen. Die persönliche Anhörung widerspricht der von der Regierung ausgesprochenen Kontaktbeschränkung zur Vermeidung der unverzüglichen Ausbreitung des Virus zwecks Vermeidung der Überforderung des Gesundheits- und Staatswesens. Die darin enthaltene Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wiegt weit schwerer als die einschränkungslose Gewährung eines Verfahrensrechts in Gestalt einer persönlichen Anhörung.

---

<sup>31</sup> *AmtsG Dresden*, Beschluss v. 23.3.2020 – 404 XVII 80/20; *Grotkopp*, FamRZ 2020, 659; a. A. *AmtsG Brandenburg*, Beschluss v. 6.4.2020 – 85 XVII 69/20 (bei einem konkreten Fall verfehlter Einbeziehung des § 301 FamFG); *Beckmann*, FamRZ 2020, 735.